



## Zusätzliche Information im Überblick

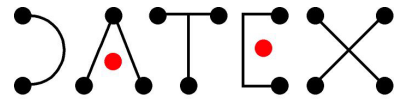
### 1. Vorsteuerrückvergütung bis 30.6.2005

**Österreichische Unternehmer** können sich **ausländische Vorsteuern**, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2004 bezahlt haben, in vielen Ländern **bis spätestens 30.6.2005 zurückholen**. Die Frist ist meist nicht verlängerbar. Eine Liste der relevanten **Internetadressen aller EU-Staaten** sowie eine Übersicht über die **Rückerstattungsfähigkeit** der in der Praxis **am häufigsten vorkommenden Vorsteuern** soll die Rückerstattung erleichtern.

### 2. Anlage: Rückerstattung ausländischer Vorsteuern

### 3. GETRÄNKESTEUER – KEINE CHANCE AUF RÜCKERSTATTUNG FÜR DIE GASTRONOMIE?

Ein neues EuGH-Urteil lässt die Hoffnung vieler Gastronomiebetriebe auf Rückzahlung der in den Jahren 1995 bis 2000 bezahlten Getränkesteuer auf alkoholische Getränke schwinden. Denn der EuGH vertritt in diesem Urteil nunmehr die Ansicht, dass die **Einhebung der Getränkesteuer dann nicht EU-widrig** ist, wenn der Preis für das Getränk vor allem für die **Dienstleistung** bezahlt wird.



Inhalt:

<b>1. WICHTIGER TERMIN 30.6.2005 –VORSTEUERRÜCKVERGÜTUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>2. ANLAGE: RÜCKERSTATTUNG AUSLÄNDISCHER VORSTEUERN</b> .....	<b>3</b>
DIE INTERNETADRESSEN FÜR DIE VORSTEUER-RÜCKERSTATTUNGSFORMULARE (STAND 1.5.2005): .....	
ABZUGSFÄHIGE VORSTEUERN FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER (1.1.2005).....	
<b>3. GETRÄNKESTEUER: NEUES EUGH-URTEIL</b> .....	<b>4</b>

**1. Wichtiger Termin 30.6.2005 –Vorsteuerrückvergütung**

**Österreichische Unternehmer** können sich **ausländische Vorsteuern**, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2004 bezahlt haben, in vielen Ländern **bis spätestens 30.6.2005 zurückholen** (Ausnahme Belgien: hier beträgt die Frist 3 Jahre). Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

Detailliertere Hinweise über die Rückerstattungsfähigkeit von **häufig vorkommenden Vorsteuern** sowie eine Tabelle mit **Internetadressen** (soweit verfügbar) **für alle EU-Mitgliedstaaten, Island und Schweiz**, welche die Rückerstattungsformulare sowie nähere Hinweise über das Procedere in den einzelnen Ländern enthalten, finden Sie in der **Anlage. Rückerstattungsanträge für Deutschland** sind seit 1. März 2005 ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303  
Schwedt/Oder (Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722)

**Ausländische Unternehmer** können sich **österreichische Vorsteuern für 2004** ebenfalls **nur bis 30.6.2005** zurückholen, und zwar beim **Finanzamt Graz-Stadt** (Antragsformular U5 [www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/\\_start.htm?FNR=U5](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U5) samt Ausfüllanleitung - [www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/\\_start.htm?FNR=U5a](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U5a)). Dem Antrag sind die **Originalrechnungen beizulegen**.



**2. Anlage: Rückerstattung ausländischer Vorsteuern**

**Die Internetadressen für die Vorsteuer-Rückerstattungsformulare (Stand 1.5.2005):**

Land	Internetadresse
<b>Belgien</b>	<a href="http://wko.at/aw/publikation/zz/form-belgien.doc">http://wko.at/aw/publikation/zz/form-belgien.doc</a>
<b>Dänemark</b>	<a href="http://www.erhverv.toldskat.dk/blanketter/31004.pdf">http://www.erhverv.toldskat.dk/blanketter/31004.pdf</a>
<b>Deutschland</b>	<a href="http://www.bff-on-line.de/Steuer_Vordrucke/Umsatzsteuer/Antrag_USt1T_ADSRE.pdf">http://www.bff-on-line.de/Steuer_Vordrucke/Umsatzsteuer/Antrag_USt1T_ADSRE.pdf</a>
<b>Finnland</b>	<a href="http://www.vero.fi/nc/doc/download.asp?id=987;84338">http://www.vero.fi/nc/doc/download.asp?id=987;84338</a>
<b>Frankreich</b>	<a href="http://www2.finances.gouv.fr/formulaires/dat/TVA/3559-full.pdf">http://www2.finances.gouv.fr/formulaires/dat/TVA/3559-full.pdf</a>
<b>Griechenland</b>	Bestellung des Mehrwertsteurrückvergütungsformulars beim Referat AW-Information der WKÖ möglich: Tel.: 01/501 05-4470, Fax: 01/502 06-255 oder E-Mail an Behörde: d14-ctm@otenet.gr
<b>Großbritannien</b>	<a href="http://customs.hmrc.gov.uk/channelsPortalWebApp/channelsPortalWebApp.portal?nfpb=true&amp;pageLabel=pageLibrary_Forms&amp;propertyType=document&amp;id=HMCE_PROD_007838">http://customs.hmrc.gov.uk/channelsPortalWebApp/channelsPortalWebApp.portal?nfpb=true&amp;pageLabel=pageLibrary_Forms&amp;propertyType=document&amp;id=HMCE_PROD_007838</a>
<b>Irland</b>	<a href="http://www.revenue.ie/doc/vate60ec.doc">http://www.revenue.ie/doc/vate60ec.doc</a>
<b>Italien</b>	<a href="http://www.agenziaentrate.it/modulistica/altri/mod_iva79.pdf">http://www.agenziaentrate.it/modulistica/altri/mod_iva79.pdf</a>
<b>Luxemburg</b>	<a href="https://saturn.etat.lu/etva/formsServe2.do">https://saturn.etat.lu/etva/formsServe2.do</a> -> Kategorie: 4. Antrag Erstattung der MWSt -> Bezeichnung des Formulars: a.1. Erstattung aufgrund der 8ten Richtlinie -> Sprache des Formulars: Deutsch
<b>Portugal</b>	<a href="http://wko.at/aw/publikation/zz/MWSt-Formular-Portugal.pdf">http://wko.at/aw/publikation/zz/MWSt-Formular-Portugal.pdf</a>
<b>Schweden</b>	<a href="http://www.skatteverket.se/blanketter/5801/eng/index.html">http://www.skatteverket.se/blanketter/5801/eng/index.html</a>
<b>Spanien</b>	<a href="http://www.aeat.es/formularios/361.pdf">http://www.aeat.es/formularios/361.pdf</a>
<b>Estland</b>	<a href="http://www.emta.ee/failid/Vorm_KMT.pdf">http://www.emta.ee/failid/Vorm_KMT.pdf</a>
<b>Lettland</b>	<a href="http://www.vid.gov.lv">http://www.vid.gov.lv</a>
<b>Litauen</b>	<a href="http://www.vmi.lt/English/default_en.htm">http://www.vmi.lt/English/default_en.htm</a> -> VAT refund to foreign taxable persons -> form FR0445
<b>Malta</b>	<a href="http://www.vat.gov.mt/docs/vatform_008_request_refund_by_foreign_tp.pdf">http://www.vat.gov.mt/docs/vatform_008_request_refund_by_foreign_tp.pdf</a>
<b>Polen</b>	<a href="http://www.mf.gov.pl/files/english/indirect_tax_refund/indirect_tax_refund_attach11.doc?PHPSESSID=64f6ab7eb2ed7a337c437f3024e64341">http://www.mf.gov.pl/files/english/indirect_tax_refund/indirect_tax_refund_attach11.doc?PHPSESSID=64f6ab7eb2ed7a337c437f3024e64341</a>
<b>Österreich</b>	<a href="http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl_start.htm?FNR=U5">http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl_start.htm?FNR=U5</a>
<b>Slowakei</b>	<a href="http://www.finance.gov.sk">http://www.finance.gov.sk</a>
<b>Slowenien</b>	<a href="http://www.gov.si/durs/other/obrazci/vraciloDDVtujem-obrazec.pdf">http://www.gov.si/durs/other/obrazci/vraciloDDVtujem-obrazec.pdf</a>
<b>Tschechien</b>	<a href="http://cda.mfcr.cz/internet/Forms/pdf/5236_5.pdf">http://cda.mfcr.cz/internet/Forms/pdf/5236_5.pdf</a>
<b>Ungarn</b>	<a href="http://www.apeh.hu/informacio/7.2004/7_2004_ker.pdf">http://www.apeh.hu/informacio/7.2004/7_2004_ker.pdf</a>
<b>Island</b>	<a href="http://www.rsk.is/eydublod/rsk_1029.pdf">http://www.rsk.is/eydublod/rsk_1029.pdf</a>
<b>Norwegen</b>	<a href="http://www.skatteetaten.no/Templates/BrosjyreUtskrift.aspx?id=9464&amp;print-mode=true">http://www.skatteetaten.no/Templates/BrosjyreUtskrift.aspx?id=9464&amp;print-mode=true</a>
<b>Schweiz, Liechtenstein</b>	<a href="http://www.estv.admin.ch/data/mwst">http://www.estv.admin.ch/data/mwst</a> -> Dokumentation -> Formulare (ab 1. Jänner 2001) -> Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im Ausland -> Vergütung der Mehrwertsteuer an ausländische Unternehmer (VAT refund)
<b>Zypern</b>	<a href="http://www.mof.gov.cy/ce">http://www.mof.gov.cy/ce</a>

**Abzugsfähige Vorsteuern für ausländische Unternehmer (1.1.2005)**

- 1) Rechnungsmerkmale müssen erfüllt sein. Leistungen müssen betrieblich veranlasst sein.
- 2) Vorsteuer ist dennoch abzugsfähig, wenn diese durch Dienstnehmer bei Leistungserbringung an Kunden angefallen (wird sehr streng ausgelegt).
- 3) Nur Vorsteuern im Zusammenhang mit der Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Kongressen, Messen etc und mit Beförderungsleistungen können refundiert werden.
- 4) Ausgenommen Beherbergung während einer Dienstreise.



- 5) Wenn unter € 227 pro Person und Jahr.  
 6) Vorsteuer kann nur von umsatzsteuerlich erfassten Unternehmern geltend gemacht werden.  
 7) An leistende Unternehmer gezahlte Vorsteuer, die ausschließlich für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden, kann rückerstattet werden.

Land	Hotelkosten	Bewirtung	PKW-Miete	PKW-Treibstoff	Repräsentationskosten	Beratungskosten
Österreich <sup>1)</sup>	ja	ja	nein	nein	teilweise	ja
Belgien <sup>1)</sup>	nein <sup>2)</sup>	nein <sup>2)</sup>	50%	50%	nein	
Bulgarien <sup>1) 3)</sup>	ja	ja	ja	teilweise	ja	ja
Tschechien <sup>1) 1)</sup>	ja	nein	teilweise	teilweise	nein	ja
Dänemark <sup>1)</sup>	25%	25%	teilweise	nein	ja	ja
Estland <sup>1)</sup>	nein <sup>4)</sup>	nein	ja	ja	nein	ja
Finnland <sup>1)</sup>	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Frankreich <sup>1)</sup>	teilweise	ja	nein	teilweise	ja	ja
Deutschland <sup>1)</sup>	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Griechenland <sup>1)</sup>	nein	nein	nein	teilweise	nein	ja
Irland <sup>1)</sup>	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Italien <sup>1)</sup>	nein	nein	teilweise	nein	nein	ja
Ungarn	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Lettland <sup>1)</sup>	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Litauen <sup>1)</sup>	ja	nein	nein	teilweise	nein	ja
Luxemburg	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Malta <sup>1)</sup>	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Niederlande <sup>1)</sup>	ja	nein	teilweise	ja	ja <sup>5)</sup>	ja
Norwegen <sup>1)</sup>	nein	nein	teilweise	teilweise	nein	ja
Polen	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Portugal	nein	nein	nein	teilweise	nein	nein
Rumänien	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Russland <sup>6) 7)</sup>	ja	nein	ja	ja	nein	ja
Schweden <sup>1)</sup>	ja	teilweise	teilweise	ja	teilweise	nein
Schweiz <sup>1)</sup>	ja	teilweise	ja	nein	nein	nein
Slowakei <sup>1)</sup>	ja	nein	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Spanien <sup>1)</sup>	ja	ja	teilweise	teilweise	nein	ja
Türkei <sup>6)</sup>	-	-	-	-	-	-
Großbritannien <sup>1)</sup>	ja	ja	teilweise	ja	nein	ja

### **3. Getränkesteuer: neues EuGH-Urteil**

Die Hoffnungen der Gastronomie, die in den Jahren 1995 bis Anfang 2000 bezahlten Getränkesteuern auf alkoholische Getränke von den Gemeinden bzw. Städten wieder zurück zu erhalten, haben durch ein jüngst ergangenes Urteil des EuGH einen Dämpfer erhalten.

Denn der EuGH vertritt in diesem Urteil nunmehr die Ansicht, dass die Einhebung einer **Getränkesteuer auf alkoholhaltige Getränke dann nicht EU-widrig ist, wenn der Preis für das Getränk – wie etwa in der Gastronomie – vor allem für die Dienstleistung bezahlt wird.** Bei dem nun ent-



schiedenen Fall einer Weinschänke in Frankfurt/Main hat der EuGH die Ausschank der alkoholischen Getränke als Dienstleistung und nicht als Lieferung eingestuft.

In Fachkreisen wird das Urteil derzeit unterschiedlich bewertet. Die endgültige Entscheidung wird letztlich vom VwGH vorzunehmen sein. Da die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke in der überwiegenden Zahl der strittigen Fälle bereits rechtskräftig mit Null festgesetzt worden ist (und eine Wiederaufnahme unmöglich erscheint), wird sich die Bedeutung des neuen Urteils wohl ausschließlich auf die anhängigen **Rückzahlungsverfahren** beschränken, wobei die Lage aber **von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich** zu beurteilen ist.